

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung vom 28. Februar 2023

der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen, für außerunterrichtliche Angebote der städtischen Hortgruppen sowie der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) (Elternbeitragsatzung) vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, des § 1 Abs.3 S.1 sowie des § 51 Absatz 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 22 Abs. 5 KiBiz NRW

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 3, 15 ff KiBiz NRW

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der städtischen Hortgruppen i. S. d. § 22 SGB VIII

d) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS (Trogata i. S. d. § 51 Abs. 5 KiBiz NRW

erhebt die Stadt Troisdorf öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III, IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragshöhe erhält folgende Fassung:

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5 Beitragsermäßigung, Härteregelung erhält folgende Fassung:

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet

haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, entfallen die Elternbeiträge, sofern es sich um Geschwister von Kindern im letzten oder vorletzten Kindergartenjahr handelt, die gemäß §50 Abs. 1 KiBiz W beitragsbefreit sind.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, und sich eines der Kinder im drittletzten Kindergartenjahr befindet, wird der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

Bei mehreren Geschwisterkindern wird der Beitrag für das Geschwisterkind erhoben, auf welches der höchste Elternbeitrag entfällt.

Ergeben sich ohne die zuvor genannten Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Soweit elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind gleichzeitig (im gleichen Beitragszeitraum) in Anspruch genommen werden, gelten die Sätze 1, 2 entsprechend.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel (Anlage 1) für die erste Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) ergibt.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

(5) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 13 Anmeldefrist erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, §§1 Abs.1,2 Abs. 2 und 3,15 ff KiBiz NRW ist 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin dem Jugendamt zu melden.

§ 14 Umfang der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer OGS (Trogata) und einer städtischen Hortgruppe ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die OGS (Trogata) oder die städtische Hortgruppe aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur OGS (Trogata) sowie der Hortgruppe und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei

a) Schulwechsel oder

b) gesundheitlichen, ärztlich attestierten Problemen eines Kindes, ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen.

Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule (Fall 3a) bestätigten Abmeldung bzw. den Termin der Vorlage des ärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten (Fall 3b) folgt.

(4) Auf Antrag der Eltern oder der Schule können die Elternbeiträge durch die Stadt Troisdorf ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS (Trogata) und der städtischen Hortgruppe gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(5) Der Elternbeitrag berücksichtigt Abwesenheit in den Ferien und gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an der OGS (Trogata) und der städtischen Hortgruppe. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen der Absätze 3 und 4.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) (Elternbeitragssatzung) vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 28. Februar 2023
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Trogata:	
<u>Jahresbrutto- Einkommen</u>	<u>Stufe</u>
bis 25.000€	0 €
bis 37.000€	55 €
bis 49.500€	94 €
bis 61.500€	154 €
bis 73.500€	180 €
bis 85.500€	180 €
bis 100.000€	180 €
bis 120.000€	180 €
über 120.000€	180 €

Tagespflege:					
	BIS 25	BIS 30	BIS 35	BIS 40	ÜBER 40
<u>Jahresbrutto- Einkommen</u>	<u>Std./Woche</u>	<u>Std./Woche</u>	<u>Std./Woche</u>	<u>Std./Woche</u>	<u>Std./Woche</u>
bis 25.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000€	65 €	81 €	98 €	124 €	150 €
bis 49.500€	100 €	125 €	150 €	190 €	230 €
bis 61.500€	135 €	169 €	203 €	257 €	311 €
bis 73.500€	170 €	213 €	255 €	323 €	391 €
bis 85.500€	210 €	263 €	315 €	399 €	483 €
bis 100.000€	255 €	319 €	383 €	485 €	587 €
bis 120.000€	300 €	375 €	450 €	570 €	690 €
bis 140.000€	325€	407 €	488€	618€	748€
über 140.000€	350 €	438 €	525 €	665 €	805 €

Kita/städt.Hortgruppen:				Hort		
<u>Jahresbrutto- Einkommen</u>	<u>25h Woche u3 Jahren</u>	<u>35h Woche u3 Jahren</u>	<u>45h Woche u3 Jahren</u>	<u>25h Woche ü3 Jahren</u>	<u>35h Woche ü3 Jahren</u>	<u>45h Woche ü3 Jahren</u>
bis 25.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000€	65 €	98 €	150 €	24 €	36 €	55 €
bis 49.500€	100 €	150 €	230 €	41 €	62 €	94 €
bis 61.500€	135 €	203 €	311 €	67 €	101 €	154 €
bis 73.500€	170 €	255 €	391 €	91 €	137 €	209 €
bis 85.500€	210 €	315 €	483 €	121 €	182 €	278 €
bis 100.000€	255 €	383 €	587 €	156 €	234 €	359 €
bis 120.000€	300 €	450 €	690 €	191 €	287 €	439 €
bis 140.000€	325 €	488 €	748 €	209 €	313 €	480 €
über 140.000€	350 €	525 €	805 €	226 €	339 €	520 €